



E i n w o h n e r g e m e i n d e

O b e r b u r g

D a t e n s c h u t z r e g l e m e n t

1 9 9 4

Einwohnergemeinde Oberburg

Datenschutzreglement

Die Einwohnergemeinde Oberburg erlässt gestützt auf

- 1) Art. 12, 31, 33 und 37 des Datenschutzgesetzes des Kantons Bern (DSG) vom 19. Februar 1986, sowie
- 2) Art. 8, Al. 1 des Organisations- und Verwaltungsreglementes der Einwohnergemeinde Oberburg (OVR) vom 27. September 1956 folgendes Reglement:

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Gegenstände, welche gemäss Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 dem kommunalen Recht zur Regelung überlassen sind.

Art. 2

Bekanntgabe von
Personendaten durch die
Einwohnerkontrolle

1) Die Einwohnerkontrolle gibt natürlichen und juristischen Personen auf schriftliches oder persönliches Gesuch Namen, Vornamen, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges sowie Jahrgang einer Einzelperson bekannt, wenn der resp. die GesuchstellerIn ein schützenswertes Interesse glaubhaft macht.

a) Einzelauskünfte

2) Unter den gleichen Voraussetzungen gibt die Einwohnerkontrolle zudem zivilrechtliche Handlungsfähigkeit, Titel und Sprache einer Einzelperson bekannt.

Art. 3

b) Listenauskünfte

1) Die systematisch geordnete Bekanntgabe der Daten gemäss Art. 2 Abs. 1 unterliegt der Bewilligung durch den Gemeinderat.

2) Die Bekanntgabe des Zu- und Wegzuges von GemeindegängerInnen an politische Parteien ist ohne Bewilligung zulässig.

3) Die Bekanntgabe bestimmter Jahrgänge zu Gratulationszwecken usw. bei hohen Geburtstagen ist ohne spezielle Bewilligung zulässig.

4) Die Bekanntgabe bestimmter Jahrgänge an Ortsvereine zum Zwecke der Mitgliederwerbung wird generell bewilligt. Die generelle Bewilligung beschränkt sich auf die Vereine mit Sitz in der Gemeinde Oberburg.

5) Der Kirchgemeinde Oberburg werden die nötigen Angaben für das kirchliche Stimmregister ohne spezielle Bewilligung erteilt.

6) Zu kommerziellen Zwecken werden keine Daten bekanntgegeben. Ueber Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Gemeinderat.

Art. 4

Aufsichtsstelle

1) Aufsichtsstelle für den Datenschutz ist die Rechnungsprüfungskommission. Sie übt die Aufsicht gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes aus. Ihre Aufgaben richten sich nach den Bestimmungen von Art. 34 - 36 des Datenschutzgesetzes.

2) Die Aufsichtsstelle erstattet der Einwohnergemeindeversammlung jährlich über ihre Tätigkeit Bericht. Dieser kann auch im Zusammenhang mit dem Bericht über die ordentliche Rechnungsablage erfolgen.

Art. 5

Gebühren

1) Für die Berechnung der Gebühren findet das Gebührenreglement vom 25. April 1991, Art. 1, Abs. 3 und 4 Anwendung.

2) Für Listenauskünfte werden pro Etikette Fr. --.30 resp. Fr. 5.-- pro Seite A4 quer verrechnet. Die Mindestgebühr für Listenauskünfte beträgt Fr. 10.--. Für die Anpassung der vorstehenden Ansätze findet das Gebührenreglement, Art. 1, Ziff. 5 Anwendung.

2) Die Einsicht in das Register sowie in eigene Daten erfolgt gebührenfrei. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, welche gestützt auf Art. 23 und 24 Datenschutzgesetz erfolgen.

Art. 6

Inkrafttreten

Diese Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Justizdirektion des Kantons Bern in Kraft.

Oberburg, den 10. März 1994

GEMEINDERAT 3414 OBEBURG

Der Präsident:

Der Sekretär:



H.U. Salzmann



Heinz Marti

Beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung vom 21. April 1994.

Oberburg, den 21. April 1994

EINWOHNERGEMEINDE OBERBURG

Der Präsident:

Der Sekretär:



Ed. Käsemann

Heinz Marti

Auflagezeugnis

Das vorstehende Reglement ist gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung 20 Tage vor und nach der Gemeindeversammlung vom 21.4.1994 öffentlich aufgelegt worden. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen erhoben worden.

Oberburg, 12. Mai 1994

Der Gemeindeschreiber



Heinz Marti

Genehmigung durch die Justizdirektion des Kantons Bern

Genehmigt.

Bern, den 31. MAI 1994



